

**Beschlussvorlage**

**2019-2024/SR-283**

**Status: öffentlich**

Bereich Fachbereich Bürger, Organisation und  
Soziales (BOS)  
Bearbeiter Achim Schmechtig

Erstellungsdatum: 21.11.2022

Aktenzeichen 37.12.00 G-01

**Betreff:**

Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gladau

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
01.12.2022	Hauptausschuss	Vorberatung				
15.12.2022	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

**Ergebnis der Abstimmung:**

**beschlossen**     **abgelehnt**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt auf der Grundlage des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Laufbahn-VO FF LSA sowie des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt **die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Gladau durch**

**Herrn Tino Wächter**

zu besetzen.

Herr Tino Wächter wird mit Wirkung vom 15.12.2022 für die Dauer von 6 Jahren zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Gladau in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(Matthias Günther)  
Bürgermeister

**Sachverhalt:**

Der stellvertretende Ortswehrleiter wird gemäß § 15, Absatz 3, des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes LSA für die Dauer von 6 Jahren berufen.

Herr Tino Wächter wurde im Dezember 2016 erstmalig in die Funktion „stellvertretender Ortswehrleiter“ berufen.

Nunmehr machte sich nach Ablauf der Berufung ein Vorschlagsverfahren zur Neubesetzung der Funktion „stellvertretender Ortswehrleiter“ erforderlich.

Die aktiven Mitglieder (Einsatzkräfte) der Ortsfeuerwehr Gladau führten am 18.11.2022 eine Mitgliederversammlung durch, in deren Verlauf personelle Vorschläge zur Wahl unterbreitet wurden. Dabei gab es den einstimmigen Wahlvorschlag für Herrn Wächter.

Herr Tino Wächter verfügt über die Qualifikationen „Leiter einer Feuerwehr“ und „Gruppenführer“. Somit werden von ihm die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen zur Funktionsübertragung „stellvertretender Ortswehrleiter“ erfüllt.

Der Stadtrat der Stadt Genthin wird gebeten, dem Vorschlag der aktiven Feuerwehrangehörigen zuzustimmen und Herrn Wächter zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Gladau zu berufen.

Die Anhörung der Aufsichtsbehörde zur Funktionsübertragung in der FF gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG und § 3 Abs. 1 Laufbahn-VO FF macht sich nicht erforderlich.

Rechtsgrundlage: **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des LSA,  
Laufbahn - VO FF LSA,  
Beamtengesetzes des LSA**

(Herr Schmechtig)  
Sachbearbeiter

(Frau Turian)  
i. V. FBL Recht, Ordnung und Sicherheit

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**